

Suryoye Verein Mels

STATUTEN

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen Suryoye Verein Mels besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz in 8887 Mels/Schweiz.

2. Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Erhaltung, Förderung und Pflege der kulturellen, sozialen, sprachlichen sowie geselligen Werte des Suryoye Volkes.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige und kulturelle Zwecke und hat gemäss Gastwirtschaftsgesetz nur eine untergeordnete Bedeutung.

Der Verein ist politisch neutral.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können volljährige Personen werden, die bereit sind den Verein in der Verfolgung seines Zweckes zu unterstützen und sich seinen mitbringenden Pflichten zu unterstellen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- durch Regelverstösse

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der bezahlte Beitrag des jeweiligen Geschäftsjahres wird nicht mehr zurückerstattet.

Jede Suryoye-Familie hat das Recht in den Verein beizutreten, falls sie ihren Mitgliederbeitrag bezahlen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Von den Mitgliedern werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und Fälligkeit des jährlich zu entrichtenden Beitrages fest.

Gemäss Beschluss vom 24.02.2024 wird der Mitgliederbeitrag jeweils an der Mitgliederversammlung entschieden.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) Mitgliederversammlung (MV)
- B) Vorstand
- C) Revision

A) Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentliche Mitgliederversammlung MV findet jährlich statt. Auf Beschluss des Vorstandes hin können weitere ausserordentliche MV einberufen werden. Eine MV ist ferner einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangt. Das Begehren ist schriftlich zu begründen.

Die Einberufung der MV ist 14 Tage vor der Versammlung schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Die Einladung zur Versammlung enthält die Traktanden.

Den Vorsitz in der MV führt der Präsident oder Vize-Präsident des Vorstands.

Alle Mitglieder haben in der MV das gleiche Stimmrecht.

Soweit nicht andere Bestimmungen gelten, fasst die MV Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine neue Abstimmung. Ändert sich das Resultat nach total drei Abstimmungen nicht, dann bleibt der Status Quo resp. es werden keine Veränderungen vorgenommen!

Für Änderungen der Statuten ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die MV wird protokolliert.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisoren, 2 Personen
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Änderungen in den Statuten und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind

B) Vorstand

Der Vorstand, bestehend aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern, wird von der MV gewählt. Folgende Funktionen übt der Vorstand aus:

- Präsident
- Vize-Präsident / Sekretär
- Kultur
- Jugend und Sport
- Kassier

Der Vorstand versammelt sich regelmässig zu Sitzungen.

Die Amtsdauer des Vorstandes dauert zwei Jahre, d.h. alle zwei Jahre wird ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der gewählte Vorstand ist berechtigt Spenden / Geschenke in der Höhe von max. CHF 2'000.- pro Jahr eigenständig auszusprechen.

C) Revision

Die Revision besteht aus zwei Personen und die Amtsdauer dauert zwei Jahre, d.h. alle zwei Jahre werden neue Revisoren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

5. Auflösung des Vereins

Mitglieder und deren Erben, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen oder etwaige Überschüsse keinen Anspruch.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

Wenn nicht $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind, muss eine neue MV stattfinden. Dort gilt dann für die Auflösung des Vereins die absolute Mehrheit (50% + 1 Stimme)!

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vermögen hat in jedem Fall ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zu dienen.

6. Allgemeines

- A) Ohne Rücksprache mit dem Vorstand ist es strengstens verboten, irgendwelche Informationen am Anschlagbrett anzubringen.
- B) Wer keine Kompetenzen hat ist nicht befugt, Entscheidungen zu treffen und darf sich auch nicht in die internen Angelegenheiten des Vorstandes einmischen.
- C) Externe Einmischungen in die Vorstandsangelegenheiten sind nicht erlaubt. Hierfür liegt die Verantwortung beim Vorstand.
- D) Alle Mitglieder sind gleichgestellt.
- E) Unruhe stiftende Propaganda oder Diskussionen sind nicht erlaubt.
- F) Filmmaterial oder Informationsschreiben dürfen nur mit Erlaubnis des Vorstandes in die Vereinslokalitäten gebracht werden.
- G) Während besonderen Veranstaltungen (z.B. Ostern, Pfingsten, Weihnachten etc.) oder religiösen Festen darf nicht gegasst werden. Je nach Situation kann der Vorstand dies jedoch erlauben.
- H) Auf Wunsch von Mitgliedern können Symbole oder Fahnen als Bekenntnis des Volkes aufgehängt werden, dies jedoch nur nach Absprache und Genehmigung durch den Vorstand. Es sind nur Fahnen von unserem Volk gestattet.
- I) Alle Mitglieder haben das Recht, in Absprache und Genehmigung durch den Vorstand, die Vereinslokalitäten während bestimmten Zeiten für Geburtstage, Taufen, Hochzeiten, Trauerfeiern, etc. zu benutzen. Der Verein kann bei Anlässen genutzt werden.

Die Getränke sind gemäss «Gebührenliste / Regelung Anlässe» je nach Anlass zwingend vom Verein zu beziehen. Details befinden sich auf der «Gebührenliste / Regelung Anlässe» und sind im Verein aufgehängt.

Es gelten die Preise gemäss aktueller Preisliste für Trauerfeiern, Geburtstage, Taufen und Events gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Preisliste ist ebenfalls im Verein aufgehängt.

Vorstehende Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 24.02.2024 in Mels/Schweiz beschlossen und sind an diesem Tag in Kraft getreten.

Mels, 24. Februar 2024

Präsident:

Vize-Präsident:

Abgar Haddad

John Malas